OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-653218/10/SE

Datum:
Linz, 18. Oktober 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Ellmer über die Beschwerde von A__, vertreten durch Dr. B__, Rechtsanwaltskanzlei, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 12. Juni 2024, GZ: PAD/24/01152438/001/VW, FE-389/2024, betreffend Entziehung der Lenkberechtigung nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) vom 12. Juni 2024, GZ: PAD/24/01152438/001/VW, FE-389/2024, wurde A__ (im Folgenden: Beschwerdeführer) die Lenkberechtigung für die Klassen AM und B für die Dauer von drei Monaten, gerechnet ab Zustellung des Bescheides, entzogen. Zudem wurde eine allenfalls bestehende ausländische Nicht-EWR-Lenkberechtigung oder EWR Lenkberechtigung ebenfalls für die gleiche Dauer entzogen. Der Beschwerdeführer wurde verpflichtet, seinen Führerschein unverzüglich der Behörde abzuliefern. Einem Rechtsmittel gegen den Bescheid wurde wegen Gefahr im Verzug die aufschiebende Wirkung aberkannt.

I.2. Dagegen erhob der rechtsfreundlich vertretene Beschwerdeführer fristgerecht Beschwerde und beantragte die Herabsetzung der Entzugsdauer auf sechs Wochen.

In der Beschwerde bringt er im Wesentlichen vor, dass das Verschuldensausmaß unberücksichtigt geblieben sei.

I.3. Die belangte Behörde legte mit Schreiben vom 18. Juli 2024, eingelangt am 1. August 2024, die Beschwerde gemeinsam mit dem dazugehörigen Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich führte am 4. Oktober 2024 eine mündliche Verhandlung durch. Es waren der Beschwerdeführer und sein Rechtsvertreter anwesend. Die belangte Behörde nahm nicht teil.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis aufgenommen durch Einsicht in den vorgelegten Verfahrensakt und den Strafakt des Landesgerichtes Linz, das Beschwerdevorbringen sowie die Durchführung einer mündlichen Verhandlung.

II. 2. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt gilt als erwiesen:

Mit rechtskräftigem Urteil des Landesgerichtes Linz vom 27. Februar 2024, GZ: 39 Hv 6/24h, wurde der Beschwerdeführer wegen der Verbrechen der schweren Körperverletzung, der versuchten schweren Körperverletzung und der Verleumdung sowie der Vergehen der falschen Beweisaussage (auch als Bestimmungs-

täter), der gefährlichen Drohung und der Körperverletzung zu einer Freiheitsstrafe von 18 Monaten und einer Geldstrafe von 180 Tagessätzen zu je 5 Euro verurteilt. Die verhängte Freiheitsstrafe wurde unter Bestimmung einer Probezeit von 3 Jahren bedingt nachgesehen.

Der Beschwerdeführer verletzte am 9. November 2023 in bewusstem und gewolltem Zusammenwirken mit drei weiteren unbekannten Tätern eine Person (im Folgenden: Opfer 1) mit Eisenstangen und einer Eisenkette, wodurch dieser eine 3-fache Fraktur des Unterkiefers sowie Prellungen im Gesichtsbereich erlitt. Einer weiteren Person (im Folgenden: Opfer 2) versetzten sie mit Eisenstangen je einen Schlag gegen den Hinterkopf und in die Lendengegend.

Der Beschwerdeführer behauptete wahrheitswidrig als Zeuge in einem Ermittlungsverfahren bei seiner förmlichen Vernehmung und stiftete seine Freundin an, ebenfalls wahrheitswidrig als Zeugin auszusagen, dass Opfer 1 ihm am linken Oberarm mit einem Messer zwei Schnittwunden zufügte, obwohl er wusste, dass er sich diese selbst zugefügt hatte. Er setzte dadurch Opfer 1 der Gefahr einer behördlichen Verfolgung wegen des Verbrechens der schweren Körperverletzung aus.

Am 3. Dezember 2023 bedrohte der Beschwerdeführer seine Freundin mit der Zufügung einer Körperverletzung, um sie in Angst und Furcht zu versetzen, indem er ein Küchenmesser gegen sie richtete und sagte:“ Ich werde mich an dir rächen und dich niemals in Ruhe lassen!“. Dann hielt er ihr den Mund zu und drückte fest dagegen, wodurch sie eine blutende Wunde an der Innenseite der Oberlippe erlitt.

Im strafgerichtlichen Urteil sind als mildernde Strafbemessungsgründe Unbescholtenheit und teilweise beim Versuch geblieben sowie als erschwerend Zusammentreffen von 3 Verbrechen und mehreren Vergehen, zweifache Qualifikation der Körperverletzung beim Opfer 1 und Tatbegehung während anhängigem Strafverfahren.

Seit 20. Oktober 2020 bis zum 9. November 2023 scheinen 14 verwaltungsstrafrechtliche Vormerkungen (StVO 1960, KFG 1967, COVID, SPG, GREx) mit verhängten Geldstrafen von 40 Euro bis 250 Euro auf.

Am 31. Juli 2024 lenkte der Beschwerdeführer ein Kraftfahrzeug, obwohl er zu diesem Zeitpunkt nicht im Besitz einer gültigen Lenkberechtigung war.

Der Beschwerdeführer informierte die aktuelle Rechtsvertretung nicht über die Verurteilung der Falschaussage und Verleumdung.

III. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat über die Beschwerde in rechtlicher Hinsicht erwogen:

III.1. Anzuwendende Rechtslage:

Die maßgeblichen Bestimmungen des Führerscheingesetzes – FSG, BGBl. I Nr. 120/1997 idgF BGBl. I Nr. 169/2020, lauten:

„Allgemeine Voraussetzung für die Erteilung einer Lenkberechtigung

§ 3. (1) Eine Lenkberechtigung darf nur Personen erteilt werden, die:
[...]
2. verkehrszuverlässig sind (§ 7),
[...]

Verkehrszuverlässigkeit

§ 7. (1) Als verkehrszuverlässig gilt eine Person, wenn nicht auf Grund erwiesener bestimmter Tatsachen (Abs. 3) und ihrer Wertung (Abs. 4) angenommen werden muss, dass sie wegen ihrer Sinnesart beim Lenken von Kraftfahrzeugen
1. die Verkehrssicherheit insbesondere durch rücksichtsloses Verhalten im Straßenverkehr oder durch Trunkenheit oder einen durch Suchtmittel oder durch Medikamente beeinträchtigten Zustand gefährden wird, oder
2. sich wegen der erleichternden Umstände, die beim Lenken von Kraftfahrzeugen gegeben sind, sonstiger schwerer strafbarer Handlungen schuldig machen wird.

(2) [...]
(3) Als bestimmte Tatsache im Sinn des Abs. 1 hat insbesondere zu gelten, wenn jemand:
[...]
9. eine strafbare Handlung gegen Leib und Leben gemäß den §§ 75, 76, 84 bis 87 StGB oder wiederholt gemäß dem § 83 StGB begangen hat;
[...]
(4) Für die Wertung der in Abs. 1 genannten und in Abs. 3 beispielsweise angeführten Tatsachen sind deren Verwerflichkeit, die Gefährlichkeit der Verhältnisse, unter denen sie begangen wurden, die seither verstrichene Zeit und das Verhalten während dieser Zeit maßgebend, wobei bei den in Abs. 3 Z 14 und 15 genannten bestimmten Tatsachen die seither verstrichene Zeit und das Verhalten während dieser Zeit nicht zu berücksichtigen ist.
[...]

Entziehung, Einschränkung und Erlöschen der Lenkberechtigung
Allgemeines

§ 24. (1) Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs. 1 Z 2 bis 4) nicht mehr gegeben sind, ist von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit
1. die Lenkberechtigung zu entziehen oder

2. die Gültigkeit der Lenkberechtigung durch Auflagen, Befristungen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen einzuschränken. Diesfalls ist gemäß § 13 Abs. 5 ein neuer Führerschein auszustellen.

Für den Zeitraum einer Entziehung der Lenkberechtigung für die Klassen A1, A2, A, B oder F ist auch das Lenken von vierrädrigen Leichtkraftfahrzeugen unzulässig, es sei denn es handelt sich

1. um eine Entziehung gemäß § 24 Abs. 3 achter Satz oder
2. um eine Entziehung der Klasse A mangels gesundheitlicher Eignung, die ausschließlich mit dem Lenken von einspurigen Kraftfahrzeugen zusammenhängt.

Bei besonders berücksichtigungswürdigen Gründen kann von der Entziehung der Klasse AM hinsichtlich der Berechtigung zum Lenken von Motorfahrrädern abgesehen werden. Dies ist auch dann möglich, wenn der Betreffende die Lenkberechtigung für die Klasse AM nur im Wege des § 2 Abs. 3 Z 7 besitzt.

Dauer der Entziehung

§ 25. (1) Bei der Entziehung ist auch auszusprechen, für welchen Zeitraum die Lenkberechtigung entzogen wird. Dieser ist auf Grund der Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens festzusetzen. Endet die Gültigkeit der Lenkberechtigung vor dem Ende der von der Behörde prognostizierten Entziehungsdauer, so hat die Behörde auch auszusprechen, für welche Zeit nach Ablauf der Gültigkeit der Lenkberechtigung keine neue Lenkberechtigung erteilt werden darf.

[...]

(3) Bei einer Entziehung wegen mangelnder Verkehrszuverlässigkeit (§ 7) ist eine Entziehungsdauer von mindestens 3 Monaten festzusetzen. Sind für die Person, der die Lenkberechtigung wegen mangelnder Verkehrszuverlässigkeit zu entziehen ist, zum Zeitpunkt der Entziehung im Vormerksystem (§ 30a) Delikte vorgemerkt, so ist für jede dieser im Zeitpunkt der Entziehung bereits eingetragenen Vormerkungen die Entziehungsdauer um zwei Wochen zu verlängern; davon ausgenommen sind Entziehungen auf Grund des § 7 Abs. 3 Z 14 und 15.

[...]“

III.2. Bestimmte Tatsache

Aufgrund des rechtskräftigen Urteiles des Landesgerichtes Linz vom 27. Februar 2024, GZ: 39 Hv 6/24h, steht für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich bindend fest, dass der Beschwerdeführer am 9. November 2023 eine strafbare Handlung nach § 84 Abs. 4 StGB begangen hat. Er hat damit eine bestimmte Tatsache im Sinne des § 7 Abs. 3 Z 9 FSG verwirklicht, welche einer Wertung gemäß § 7 Abs. 4 FSG zu unterziehen ist.

III.3. Wertung

Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben stellen einen besonders schweren Eingriff in die körperliche Unversehrtheit dar und sind daher als verwerflich und gefährlich anzusehen.

Der Beschwerdeführer schlug am 9. November 2023 unter Verwendung von Eisenstangen und einer Eisenkette gemeinsam mit anderen in bewusstem und gewolltem Zusammenwirken auf den Kopfbereich des Opfers 1 ein und versetzte dem Opfer 2 einen Schlag gegen den Hinterkopf und in die Lendengegend. Das zeigt, dass der Beschwerdeführer eine überdurchschnittlich hohe Bereitschaft zur Gewaltanwendung aufwies und sein Handeln ist als besonders verwerflich anzusehen.

Zudem sagte er in diesem Zusammenhang falsch aus, stiftete seine Freundin zur Falschaussage an und verleumdete Opfer 1. Es lag daher keine Notwehrüberschreitung, wie vom Beschwerdeführer behauptet, vor. Bedenklich und als uneinsichtig ist daher zu werten, dass er seine neue Rechtsvertretung (Vollmachtsbekanntgabe einen Tag vor der mündlichen Verhandlung am 3. Oktober 2024), der das strafgerichtliche Urteil nicht vorlag, nicht über die Verurteilung wegen Verleumdung und Falschaussage (teils als Bestimmungstäter) informierte, sondern abermals behauptete, mit einem Messer von Opfer 1 verletzt worden zu sein.

Nur dreieinhalb Wochen später, am 3. Dezember 2023, bedrohte er seine Freundin und verletzte diese auch am Körper.

Von Kraftfahrzeuglenkern muss wegen der im Straßenverkehr häufig auftretenden Konfliktfälle jedoch eine nicht zu Gewalttätigkeiten neigende Sinnesart verlangt werden (VwGH 26.02.2002, 2001/11/0379).

Der Umstand, dass der Beschwerdeführer bei diesen Vorfällen kein Kraftfahrzeug verwendet hat, steht der Annahme der Verkehrsunzuverlässigkeit nicht entgegen, ist aber im Rahmen der gemäß § 7 Abs. 4 FSG vorzunehmenden Wertung und bei der anzustellenden Prognose, wann der Betreffende die Verkehrszuverlässigkeit wieder erlangen wird, zu berücksichtigen (VwGH 28.06.2001, 2000/11/0084).

Zugunsten des Beschwerdeführers ist auch zu berücksichtigen, dass er bis zu den gegenständlichen Vorfällen strafgerichtlich vollständig unbescholten war.

Innerhalb der letzten vier Jahre scheinen noch 14 rechtskräftige Verwaltungsübertretungen (StVO 1960, KFG 1967, COVID, SPG, GREx) mit verhängten Geldstrafen von 40 Euro bis 250 Euro auf.

Das Strafgericht sprach eine Freiheitsstrafe von insgesamt 18 Monaten aus, welche zur Gänze unter Bestimmung einer Probezeit von drei Jahren bedingt nachgesehen wurden. Daraus ist zu schließen, dass das Strafgericht der Ansicht ist, dass es der Vollstreckung der verhängten Freiheitsstrafe nicht bedarf, um den Beschwerdeführer von weiteren ähnlichen Delikten abzuhalten.

Dazu vertritt der VwGH in ständiger Rechtsprechung die Ansicht, dass die Gründe des Strafgerichtes für die bedingte Strafnachsicht im Führerscheinverfahren insoweit relevant sind, als es sich dabei um Umstände handeln kann, die auch für die in § 7 Abs. 4 FSG genannten Wertungskriterien von Bedeutung sein können (VwGH 18.12.2007, 2007/11/0194 mwN), wobei die bedingte Strafnachsicht nicht schon für sich allein zwingend dazu führt, dass der Betreffende bereits als verkehrszuverlässig anzusehen ist. Die bei der Beurteilung der Verkehrszuverlässigkeit zu berücksichtigenden Gesichtspunkte decken sich nicht zur Gänze mit jenen der bedingten Strafnachsicht (vgl. VwGH 23.04.2002, 2001/11/0406).

Im strafgerichtlichen Urteil finden sich keine Ausführungen über die Abwägung der zu berücksichtigenden Gründe einer Strafnachsicht, nämlich die Art der Tat, die Person des Rechtsbrechers, der Grad seiner Schuld, sein Vorleben und sein Verhalten nach der Tat.

Als mildernde Strafbemessungsgründe sind „unbescholten und teilweise beim Versuch geblieben“ sowie als erschwerend „Zusammentreffen von 3 Verbrechen und mehreren Vergehen, zweifache Qualifikation der Körperverletzung bei [Opfer 1] und Tatbegehung während anhängigem Strafverfahren“ angeführt.

Festzuhalten ist auch, dass der Beschwerdeführer in der mündlichen Verhandlung am 4. Oktober 2024 die Vorfälle anders schilderte als diese in der gerichtlichen Urteilsausfertigung festgestellt wurden.

Ausgehend vom Tatzeitpunkt (9. November 2023) ergibt sich im konkreten Fall bei der von der belangten Behörde verfügten Entziehungsdauer von drei Monaten eine Verkehrsunzuverlässigkeit des Beschwerdeführers von 10 Monaten und 20 Tagen.

Unter Berücksichtigung der besonderen Verwerflichkeit der Tat und der Tatsache, dass der Beschwerdeführer nur kurze Zeit später abermals eine Körperverletzung beging sowie der Uneinsichtigkeit des Beschwerdeführers, die sich durch das Verschweigen der Verurteilung wegen Falschaussage und Verleumdung ergibt, erachtet das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich selbst bei einer bedingten Nachsicht der gesamten verhängten Freiheitsstrafe die Annahme einer ca. 10,5-monatigen Verkehrsunzuverlässigkeit auch unter Bedachtnahme der dazu ergangenen Rechtsprechung (vgl. VwGH 28.06.2001, Zl. 2001/11/0114; 30.06.1992, Zl. 91/11/0124; 14.09.2004, Zl. 2004/11/0119) als angemessen.

Die Beschwerde war daher als unbegründet abzuweisen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder

aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Ellmer